



Katrin Werner
Mitglied des Deutschen Bundestages

Katrin Werner, MdB, Paulinstraße 1-3, 54292 Trier

Trier, den 21. April 2015
Betreff: Demonstration in Remagen
am 22. November 2014

Katrin Werner, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: Unter den Linden 50
Raum: 3.031
Telefon: +49 30 227-74337
Fax: +49 30 227-76337
Email_Berlin:
katrin.werner@bundestag.de

Wahlkreis_Büro:
Paulinstraße 1-3
54292 Trier
Telefon: +49 651 1459225
Fax: +49 651 1459227
WK_Email:
katrin.werner@wk.bundestag.de

Sehr geehrter Herr Minister des Inneren, für Sport und Infrastruktur Roger Lewentz,

vielen Dank für Ihr Antwortschreiben vom 28. Januar 2015, in dem Sie auf die von mir gestellten Fragen bezüglich der Demonstration in Remagen am 22. November des vorigen Jahres eingegangen sind.

Auf die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Videokameras durch Einsatzkräfte der Polizei haben Sie geantwortet, dass das Versammlungsgesetz des Bundes in §19a in Verbindung mit §12a die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen von Demonstrationsteilnehmenden erlaubt, wenn durch sie erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bestehen.

Seit dem Eingang Ihres Antwortschreibens haben sich jedoch Veränderungen bezüglich der Rechtsgrundlage ergeben, auf der dieser Teil Ihrer Antworten erfolgte. In seinem Urteil vom 5. Februar 2015 (Aktenzeichen 7 A 10683/14.OVG) hat das rheinland-pfälzische Oberverwaltungsgericht entschieden, dass es den Einsatzkräften der Polizei nicht ohne weiteres erlaubt ist, Videokameras bei Demonstrationen einzusetzen, selbst wenn die damit angefertigten Aufnahmen nicht gespeichert werden. Gerade das Unwissen darüber, ob die Videoaufnahmen nur in Echtzeit übertragen oder gespeichert werden, kann laut OVG-Urteil zudem eine einschüchternde Wirkung auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer angemeldeten Versammlung haben.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat damit einen Präzedenzfall geschaffen, der aufzeigt, dass alleine die



Katrin Werner
Mitglied des Deutschen Bundestages

Behauptung der Einsatzleitung, es hätten erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gemäß §19a und §12a VersG bestanden, nicht ausreicht, um den massiven Einsatz von Aufnahmegegeräten zu rechtfertigen. Vielmehr sei die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage durch die Länder vonnöten, um diesen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit juristisch abzusichern. Diese gesetzliche Grundlage besteht in Rheinland-Pfalz, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, jedoch nicht.

In Anbetracht dieser neuen Entwicklung möchte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1) Fragen zum Einsatz von Aufnahmegegeräten im Zuge der Demonstration in Remagen

Inwiefern verändert das Urteil Az. 7 A 10683/14.OVG Ihre Bewertung der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen des Demonstrationsgeschehens am 22. November 2014 in Remagen?

Welche Konsequenzen ergeben sich politisch aus dem womöglich rechtswidrigen Verhalten der Polizeieinsatzkräfte während der Proteste gegen den Naziaufmarsch?

Beabsichtigen Sie in nächster Zeit die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für das Anfertigen von Übersichtsaufnahmen in Rheinland-Pfalz?

2) Fragen zu den Kosten des Einsatzes vom 22. November

In Ihrem Antwortschreiben legen Sie dar, dass der Einsatz der Bayerischen Bereitschaftspolizei dem Land Rheinland-Pfalz gemäß der „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen“ in Rechnung gestellt werden wird und dass diese Rechnung zum Zeitpunkt der Beantwortung meiner Fragen noch nicht vorgelegen hat. Liegt diese Rechnung mittlerweile vor? Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten, die durch das Hinzuziehen der bayerischen Einsatzkräfte entstanden sind?

Ich hoffe, dass das Urteil des rheinland-pfälzischen Oberverwaltungsgerichts auch bei Ihnen ein Umdenken bezüglich



Katrin Werner

Mitglied des Deutschen Bundestages

des Filmens von Demonstrationsteilnehmenden durch Einsatzkräfte der Polizei bewirkt hat und bitte bei der Beantwortung meiner Fragen um erneute Rücksprache mit Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer sowie mit dem Minister der Justiz und des Verbraucherschutzes Herrn Prof. Dr. Gerhard Robbers.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, Herr Lewentz, alles Gute und bitte um Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitglied des Deutschen Bundestages.